Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung des Stadtbades und des Thermalsolbades durch Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter

Beschlossen vom Rat der Stadt am 27.11.2019 gültig ab 1. Januar 2020

1. Entgelte für Bäder

1.1. Zuständigkeit und Benutzungsordnung

Die Zuständigkeit für die Nutzung des Stadtbades und des Thermalsolbades (nachstehen Bäder) durch Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter ist in einer gesonderten Benutzerordnung geregelt. Ansprechpartnerin im Rahmen der Überlassung an Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter ist die Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF).

1.2. Nutzende Vereine

Im Kreissportbund Salzgitter organisierte schwimm- und tauchsporttreibende Vereine / Abteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben und außerdem dem zuständigen Fachverband angehören und in Salzgitter ansässige Ortsgruppen der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft für ihre eigenen spezifischen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen. Die Entgeltordnung gilt nicht für Nutzungen, die mit Dritten (Krankenkassen o.ä.) abgerechnet werden.

1.3. Entgelte

		ı			ı						
	Nutzungsart	Zeit- einheit	Stufe 1 (2020)	Stufe 2 (2021)	Stufe 3 (2022)	Stufe 4 (2023)					
			€	€	€	€					
1.3.1. Solewellenbad (nur Wellenbecken)	Training	Stunde	51,10	51,10	51,10	51,10					
1.3.2. Anteil Investitionskosten Wendewand	Training	Jahres woSt.	434,82	434,82	434,82	434,82					
1.3.3. Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt für Training											
Stufenweise Einführung der Entgelte für das neue Attraktions- und Kursbecken bis zum Jahr 2023											
a. Sportbecken (alle 6 Bahnen)	Training	Stunde	42,20	42,20	42,20	42,20					
b. Sportbecken 1 Bahn	Training	Stunde	8,40	8,40	8,40	8,40					
c. Attraktionsbecken (Schwimmbahnen)	Training	Stunde	7,00	14,00	21,00	28,00					
d. Attraktionsbecken (ohne Schwimmbahnen)	Training	Stunde	1,75	3,50	5,25	7,00					
e. Kursbecken	Training	Stunde	3,50	7,00	10,50	14,00					

1.3.4. Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt für Veranstaltungen										
		Nutzungsart	Zeit- einheit	Stufe 1 (2020)	Stufe 2 (2021)	Stufe 3 (2022)	Stufe 4 (2023)			
а.	Sportbecken (alle 6 Bahnen)	Veranstaltung	Stunde	190,00	190,00	190,00	190,00			
b.	Sportbecken und Kursbecken	Veranstaltung	Stunde	200,00	200,00	200,00	200,00			
C.	Stadtbad gesamt	Veranstaltung	Stunde	225,00	225,00	225,00	225,00			
d. Speise	Zustimmung zum Verkauf von en und Getränken	Veranstaltung	Tages- satz	0,00	50,00	50,00	50,00			
e. Verka	Zustimmung für einen ufsstand	Veranstaltung	Tages- satz	0,00	30,00	30,00	30,00			

Erläuterungen:

<u>zu 1.3</u>

Die Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt. Diese gilt auch, wenn Vereine und andere Organisationen die Bäder während des öffentlichen Badebetriebes benutzen, sofern nicht Einzelbahnen für die ausschließliche Nutzung abgetrennt sind.

Andere Nutzungen der Bäder sind bei der BSF zu beantragen und zu zahlen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich ganzjährig sofern die Nutzung nicht durch die BSF aufgrund von betrieblichen oder personellen Belangen abgesagt worden ist.

Zu 1.3.2

Der Anteil an den Investitionskosten für die Klappwendewand wird nach dem Nutzungsgrad zzgl. zu den Nutzungsentgelten von den Schwimmvereinen und – abteilungen sowie den Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter, die das Thermalsolbad nutzen, erhoben. Der Beteiligungszeitraum beträgt 20 Jahre und endet am 30.06.2025.

<u>Zu 1.3.4</u>

Ab einer Anzahl von 431 Teilnehmern und Besuchern wird das Stadtbad bei Veranstaltungen nur komplett vergeben.

Die Mindestnutzungsdauer für Veranstaltungen beträgt 4 Stunden für das Sportbecken und das Kursbecken, wobei die Start- oder Endzeit mit dem Beginn oder Ende der Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb übereinstimmen muss. Für das gesamte Bad beträgt die Mindestnutzungsdauer 8 Stunden.

Nebenräume können in Absprache mit der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH ohne zusätzliches Entgelt genutzt werden.

Die Bäder werden insgesamt für maximal 5 Veranstaltungen im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Die Verteilung nimmt der Kreisschwimmverband in Absprache mit allen nutzenden Vereinen vor.

zu d. und e.

Der nutzende Verein legt der BSF mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einen Aufbauplan vor.

2. Ermäßigung, Erlass, besondere Entgelte

2.1. Die Entgelte für die Bäder nach Ziffer 1.3 werden generell für alle nutzenden Vereine (Ziffer 1.2) um den Prozentsatz ermäßigt, der dem Anteil der Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Mitgliederzahl des nutzenden Vereins entspricht.

Der Ermäßigungssatz wird nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes bzw. der Meldung der Ortsgruppen der DLRG in Salzgitter zum 01. Januar eines Jahres errechnet und gilt für das laufende Kalenderjahr.

- **2.2.** Die ermäßigten Entgelte nach Ziffer 2.1 werden für den Behindertensport (Schwimmsportvereine und -abteilungen nach Ziffer 1.2) zusätzlich um 20% ermäßigt.
- **2.3.** Die Ermäßigungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 finden auf die Entgelte nach Ziffer 1.3.2 (Wendewand) keine Anwendung. In sämtlichen Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.
- **2.4.** In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- **2.5.** Für Veranstaltungen nichtsportlicher Art und Veranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter werden die Entgelte im Einzelfall festgesetzt.

3. Entgelterhebung

- **3.1.** Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Bereitstellung der Bäder erhoben.
- **3.2.** Bei Veranstaltungen stehen den nutzenden Vereinen jeweils 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende der Veranstaltung zum Auf- und Abbau kostenlos zur Verfügung.
- **3.3.** Das Nutzungsentgelt wird je angefangene halbe Stunde berechnet.
- **3.4.** Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten von Veranstaltungen werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben wird. Wird der Verzicht bis zu 1 Woche vor dem Termin bekannt gegeben, werden 50% des fälligen Entgelts erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn die Absage weniger als 1 Woche vor dem Termin erfolgt.
- **3.5.** Die BSF übersendet nutzenden Vereinen über die Entgelte Rechnungen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres.
- **3.6.** Die Entgeltordnung gilt ab 1. Januar 2020.